

## Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer

Vom 22. Juli 2011

### Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nord-Rhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung aller städtischen Sportanlagen (Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und Sportfreianlagen) mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes in Vellern.

#### § 2

##### Unentgeltliche Nutzung

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Beckum ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der zugehörigen Sportgeräte zu sportlichen Zwecken für folgende Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlich:

- a) städtische Einrichtungen,
- b) Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- c) Sportvereine, die einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossenen Fachverband angehören und Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind oder ihren Sitz in Beckum haben,
- d) Sportverbände (Stadtsportverband Beckum e. V., Kreissportbund Warendorf e. V. oder ein dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossener Fachverband),
- e) Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe nach § 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch,
- f) sonstige Einrichtungen, Vereine etc., die Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben.

#### § 3

##### Entgeltliche Nutzung

Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für alle freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter § 2 dieser Satzung fallen.

- 2 -

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 4 dieser Satzung. Gebührenschuldner/-in ist die Nutzerin/der Nutzer der Sportanlage. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt)schuldner/-innen.

## § 4

### Gebührentarif

(1) Für die Nutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

#### 1 Hallen

1.1 Gymnastikhalle Overbergschule .....2,00 Euro/Stunde

1.2 Turn- und Sporthallen bis 530 qm .....3,00 Euro/Stunde

Turnhallen:

Albertus-Magnus-Gymnasium, Antoniuschule, Eichendorffschule, Martinschule, Paul-Gerhardt-Schule, Sonnenschule, Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Käthe-Kollwitz-Schule, Roncallischule, Roland, Kardinal-von-Galen-Schule.

Zweifachsporthallen je Hallenhälfte:

Albertus-Magnus-Gymnasium, Kettelerschule, Städtische Realschule.

Dreifachsporthallen je Hallendrittel:

Kopernikus-Gymnasium Neubeckum.

1.3 Sporthallen bis 960 qm .....6,00 Euro/Stunde

Albertus-Magnus-Gymnasium, Kettelerschule, Städtische Realschule, Jahnsporthalle.

Dreifachsporthallen bei Nutzung von zwei Hallendritteln:

Kopernikus-Gymnasium Neubeckum.

1.4 Sporthallen größer als 960 qm .....9,00 Euro/Stunde

Kopernikus-Gymnasium Neubeckum.

#### 2 Sportfreianlagen

2.1 Jahnstadion.....7,50 Euro/Stunde

2.2 Kunstrasenspielfeld.....7,50 Euro/Stunde

2.3 Rasenspielfeld.....7,50 Euro/Stunde

2.4 Tennenspielfeld.....5,00 Euro/Stunde

#### 3 Sonstige Nutzung

Umkleide- und Duschräume

– ohne gleichzeitige Nutzung der Sportanlagen – je Einheit.....2,00 Euro/Stunde

(2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden, beispielsweise zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Beckum.

(3) Im Einzelfall – je nach Art der Veranstaltung – können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen bei der Ermittlung der

- 3 -

Gebühr nach Absatz 1 berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind besondere Vereinbarungen zulässig, zum Beispiel die Festsetzung einer Kautions.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebührenfestsetzung erfolgt bei Einzelveranstaltungen im Regelfall mit der Nutzungsgenehmigung, bei Dauernutzung nach Inanspruchnahme der Sportanlagen.

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.